

war, noch daß die Tabletten ein Abtreibungsmittel gewesen waren. Das Landgericht sprach sie von der Anklage des Verbrechens gegen das keimende Leben frei, weil weder ein keimendes Leben vorhanden gewesen war, noch ein Mittel, das keimende Leben zu zerstören. Der Staatsanwalt legte Berufung ein.

Wie, meinen Sie, entschied das Reichsgericht?

VI.

Kann man die eigene Frau wegen Hausfriedensbruchs verklagen?

Frau X., die von ihrem Mann bereits ein Jahr getrennt lebte, ohne daß die eheliche Gemeinschaft formell aufgehoben war, kam mit fünf ihr bekannten Personen in die Wohnung ihres Mannes, um unter dem Schutze ihrer Begleitung einige ihr gehörige Sachen abzuholen. Der Ehemann verlangte, daß alle sofort seine Wohnung zu verlassen hätten. Die Frau verließ mit ihren Begleitern die Wohnung jedoch erst, nachdem sie ihre Sachen an sich genommen hatte. Sie wurde von ihrem Mann wegen Hausfriedensbruchs verklagt (§ 123 StGB., Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr). Das Landgericht verurteilte zwar die fünf Begleitpersonen, sprach aber die Frau frei, weil sie nach dem Gesetz die Wohnung ihres Mannes teile. Der Mann legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

Wie, meinen Sie, entschied das Reichsgericht?

VII.

Ist ein Verlöbniß gültig, wenn die Verlobten vertraglich ausmachen, wieviel Kinder sie in der Ehe haben wollen?

Zwei Verlobte schlossen einen schriftlichen Vertrag, in dem sie die Kinderzahl in ihrer künftigen Ehe festlegten, und zwar aus Rücksicht auf die leidende Braut. Das Verlöbniß ging aus anderen Gründen zurück, und der Bräutigam klagte auf Ersatz der Kosten für Geschenke usw., die er in der Verlobungszeit gehabt hatte. Beide Vorinstanzen lehnten seine Klage ab, weil die Verabredung über die Festsetzung der Kinderzahl gegen die guten Sitten verstieße und deswegen das Verlöbniß nicht rechtsgültig gewesen wäre. Der Kläger ging bis zum Reichsgericht.

Wie, meinen Sie, entschied das Reichsgericht?

VIII.

Haften Eltern für die Schäden, die ihre Kinder anrichten?

Die beiden Zehnjährigen, Fritz und Rudi, spielten zusammen auf der Straße. Rudi schoß mit einem Fließbogen und traf mit dem Pfeil das rechte Auge des Spielkameraden, so daß dieses operativ entfernt werden mußte. Rudis Eltern wurden von den Eltern des zehnjährigen Fritz für diese Körperverletzung haftbar gemacht. Die beiden Vorinstanzen erklärten die Eltern des kleinen Rudi für haftbar. Die Eltern Rudis jedoch legten gegen das Urteil Berufung ein.

Wie, meinen Sie, entschied das Reichsgericht?